

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Gerhard Peinhaupt

Bearbeiter: Michael Kicker

GZ: A 13 – 019150/2011-37

GZ: A 8 – 6640/2013-36

Ausschuss für Bildung, Integration und Sport

BerichterstatteIn:

Verein Special Olympics World Winter Games 2017

Special Olympics World Winter Games 2017

1.Abschluss eines Fördervertrages über insg.
€ 1.900.000,00 für den Zeitraum 2014 – 2017

2.Haushaltsplanmäßige Vorsorge über
€ 375.000,00 in der OG 2014

.....
Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschuss

BerichterstatteIn:

.....
Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem.

§ 1 Abs. 3 der Subventionsordnung

Mindestanzahl der anwesenden GR – 32,

Zustimmung von mindestens 25 GR-Mitgliedern.

Graz, 12. Dezember 2013

Special Olympics International hat im vergangenen Jahr auf Basis einer von Special Olympics Österreich in Abstimmung mit den Gemeinden Schladming-Ramsau, der Stadt Graz sowie dem Land Steiermark erarbeiteten Bewerbung die Entscheidung zur Durchführung der Special Olympics World Winter Games 2017 im März 2017 in den steirischen Gemeinden Schladming-Ramsau und Graz getroffen und Graz und Schladming den Zuschlag erteilt. Die Special Olympics World Winter Games sind eine internationale Sportveranstaltung mit einer beachtlichen Dimension:

- 3.000 SportlerInnen und 1.500 TrainerInnen, BetreuerInnen und SchiedsrichterInnen kommen nach Graz und Schladming in einem Verhältnis von ca. 60 % zu 40 %, wovon die TeilnehmerInnen 11 Nächte in Österreich zubringen werden.
- 1.500 Sportler werden zu den Pre Special Olympics World Winter Games 2016 in die Steiermark kommen.
- 5.000 Angehörige als Zuschauer kommen nach Erfahrungen der vergangenen Spiele als Selbstzahler in die Austragungsorte. Das sind weitere 7 Nächte zwischen Eröffnungs- und Schlussfeier.
- 1.000 NetzwerkpartnerInnen, Sponsoren und PolitikerInnen werden auf Kosten von Special Olympics International als VIP Gäste in die Steiermark eingeladen.
- 700 bis 1.000 JournalistInnen werden zu den Spielen anreisen und von Graz und Schladming berichten.
- 500 bis 800 KongressteilnehmerInnen werden zu den verschiedenen Veranstaltungen erwartet.

Vorsichtig geschätzt werden dadurch 40.000 Nächtigungen in Graz gebucht werden.

Teil der Bewerbungsunterlagen war ein Finanzierungskonzept, welches in der nunmehrigen Letztfassung präliminierte Ausgaben von € 23.084.000,00 vorsieht und einnahmenseitig Subventionen der öffentlichen Hand und Sponsorgelder nach folgendem Verteilungsschlüssel gegenüber stellt:

EU:	€ 3.000.000,00	12,996 %
Bund:	€ 5.000.000,00	21,660 %
Land Steiermark:	€ 5.000.000,00	21,660 %
Stadt Graz:	€ 2.200.000,00	9,530 %
Region Schladming-Ramsau:	€ 800.000,00	3,466 %
Sponsoren, Tax, SOI, SOOE	€ 7.084.000,00	30,688 %
Gesamtsumme	€ 23.084.000,00	100,000 %

Der den Bewerbungsunterlagen zugrunde liegende Finanzierungsplan für die Special Olympics World Winter Games 2017 sieht eine erste Fördertranche der Stadt Graz im Jahr 2013 in der Höhe von € 300.000,00 vor. Da ein über alle Gebietskörperschaften akkordierter mehrjähriger Fördervertrag bis dato nicht vorliegt, war es erforderlich, die für das Jahr 2013 vorgesehene Subvention der Stadt Graz an den Verein „Special Olympics World Winter Games 2017“ im Wege einer Aufwandsgenehmigung durch den Stadtsenat beschließen zu lassen. Mit Stadtsenatsbeschluss vom 23.08.2013 wurden € 300.000,00 beschlossen und von der FIPOS 5.06100.757000 an den Verein Special Olympics World Winter Games 2017 als 1. Tranche überwiesen. Die Gesamtfördersumme von € 2.200.000,00 reduziert sich um die bereits ausbezahlte 1. Tranche von € 300.000,00. Der mehrjährige Fördervertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bildet, umfasst den gesamten Förderungsbetrag von € 2.200.000,00.

Der verbleibende offene Rest von € 7.084.000,00 soll über Special Olympics Österreich, Special Olympics Europe und Special Olympics International sowie über Sponsoring aufgebracht werden.

Bei Ausfall von Sponsoren wird das Programm reduziert, um die Durchführung der Weltwinterspiele trotzdem sicherzustellen. Einsparungsmöglichkeiten können vorgenommen werden durch Reduzierung der Gesamtteilnehmer, der Veranstaltungstage und des Programmes.

Zur Abwicklung der Veranstaltung Special Olympics World Winter Games 2017 wurde im Februar des Jahres zunächst der Verein „Special Olympics World Winter Games 2017“ sowie in weiterer Folge die „Special Olympics 2017 gemeinnützige GmbH“ gegründet.

In der konstituierenden Sitzung des genannten Vereins, welche am 14. Februar 2013 in Schladming stattgefunden hat, wurde zwischen den VertreterInnen der Fördergeber (Bund, Land Steiermark, Stadt Graz, Region Schladming) und Special Olympics Österreich Einigung darüber erzielt, dass der Verein „Special Olympics World Winter Games 2017“ als Subventionsempfänger fungieren soll und dass unter der Federführung des Bundes

möglichst einheitliche Förderverträge ausgearbeitet und mit dem Verein „Special Olympics World Winter Games 2017“ abgeschlossen werden sollen.

Ein Fördervertrag der Stadt Graz mit dem Verein Special Olympics World Winter Games 2017, der integrierender Bestandteil dieses Gemeinderatsantrages ist, wird 2015 in den Punkten adaptiert, in denen er nicht mit den Vorgaben des Bundes übereinstimmen sollte. Es wurde vereinbart, dass ab 2015, 2016 und 2017 die Förderungen des Landes, Bundes und der Stadt Schladming in größeren Beträgen fließen.

Die Abrechnung der Subvention der Stadt Graz erfolgt nach Vorgaben der Subventionsordnung der Stadt Graz, in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006). Da die Auszahlung sich über 5 Jahre erstreckt, wird gemäß § 1 Abs. 5 der Subventionsordnung ersucht, den Förderzeitraum von 3 auf 5 Jahre zu erweitern.

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport und der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellen daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90 Abs. 4 und 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 87/2013 beschließen:

1. Die Gesamtsumme für die Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der „Special Olympics World Winter Games 2017“ umfasst für die Jahre 2014 bis einschließlich 2017 insgesamt € 1.900.000,00. Diese Summe wird aus den Verstärkungsmitteln, die mit einem Betrag in Höhe von € 1.000.000,00 p.a. dotiert sind, bedeckt.

Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2014 bis 2017 wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt. Die Auszahlungstermine werden wie folgt festgelegt:

2. Rate	März 2014	€	175.000,00
3. Rate	Juni 2014	€	200.000,00
4. Rate	März 2015	€	150.000,00
5. Rate	Juni 2015	€	200.000,00
6. Rate	Jänner 2016	€	625.000,00
7. Rate	Jänner 2017	€	<u>550.000,00</u>
Gesamt		€	1.900.000,00

Die Abrechnung für die ausgezahlten Beträge wird zur Gänze vom Sportamt durchgeführt.

Der Auszahlungszeitraum wird gemäß § 1 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz von 3 auf 5 Jahre erweitert.

Die Förderungsvereinbarung ist durch die Mag. Abt. 13 – Sportamt und die Mag. Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit dem Verein Special Olympics World Winter Games 2017, Katzenburgweg 210, 8970 Schladming laut beigelegtem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen. Wie in der Förderungsvereinbarung in Punkt 3 festgehalten, sind die Förderzusagen der anderen Gebietskörperschaften vor der Anweisung der 5. Rate nachzuweisen. Die Auszahlung der Subvention erfolgt auf das Konto IBAN: AT62 4303 0000 3027 1061, BIC:VBOEATWWROT lautend auf „Verein Sepcial Olympics World Winter Games 2017“.

2. In der OG 2014 wird die neue Fipos

1.26900.757100 „Lfd. Transferzahlungen an private Institutionen ohne Erwerbszweck,
Special Olympics“

(Anordnungsbefugnis: A13) mit € 375.000,00

geschaffen und die Fipos

1.97000.729000 „Sonstige Ausgaben“

um denselben Betrag gekürzt.

Beilage

Förderungsvereinbarung

Der Abteilungsvorstand – A 13:

Mag. Gerhard Peinhaupt

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

(elektronisch gefertigt)

Der Bearbeiter – A 8

Michael Kicker

(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand – A 8:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ.Do. DI Dr. Gerhard Rüsich

(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Bildung-, Integration- und Sportausschusses
am.....

Der/die Vorsitzende:

Der/die SchriftführerIn:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die SchriftführerIn:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz- Beteiligungs- und Immobilienausschusses
am.....

Der Vorsitzende:

Die SchriftführerIn:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Peinhaupt Gerhard
	Zertifikat	CN=Peinhaupt Gerhard,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-29T12:01:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Eisel-Eiselsberg Detlev
	Zertifikat	CN=Eisel-Eiselsberg Detlev,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2013-11-29T12:30:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

GZ.: A 13 – 019150/2011-37

abgeschlossen zwischen

der Stadt Graz,
8011 Graz, Hauptplatz 1,
vertreten durch den Bürgermeister als
FÖRDERUNGSGEBERIN einerseits

und

dem Verein „Special Olympics World Winter Games 2017“
Katzenburgweg 210, 8970 Schladming,
vertreten durch den Präsidenten des Vereines, als
FÖRDERUNGSNEHMER andererseits.

Präambel

Special Olympics International hat im vergangenen Jahr auf Basis einer von Special Olympics Österreich in Abstimmung mit den Gemeinden Schladming-Ramsau, der Stadt Graz sowie dem Land Steiermark erarbeiteten Bewerbung die Entscheidung zur Durchführung der Special Olympics World Winter Games 2017 im März 2017 in den steirischen Gemeinden Schladming-Ramsau und Graz getroffen und Graz und Schladming den Zuschlag erteilt.

Teil der Bewerbungsunterlagen war ein Finanzierungskonzept, welches in der nunmehrigen Letztfassung präliminierte Ausgaben von € 23.084.000,00 vorsieht und einnahmenseitig

Subventionen der öffentlichen Hand und Sponsorgelder nach folgendem Verteilungsschlüssel gegenüber stellt:

EU:	€ 3.000.000,00	12,996 %
Bund:	€ 5.000.000,00	21,660 %
Land Steiermark:	€ 5.000.000,00	21,660 %
Stadt Graz:	€ 2.200.000,00	9,530 %
Region Schladming-Ramsau:	€ 800.000,00	3,466 %
Sponsoren, Tax, SOI, SOOE	€ 7.084.000,00	30,688 %
Gesamtsumme	€ 23.084.000,00	100,000 %

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand dieses Vertrages und damit Gegenleistung für den durch die Förderungsgeberin bereitgestellten Betrag ist die durch den Förderungsnehmer zu besorgende Durchführung der Special Olympics World Winter Games 2017 und der Pre Special Olympics World Winter Games 2016 in Graz und Schladming.

Die Anlagen „A“ und „B“ beinhalten einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Bestimmungen enthält. Der Förderungsnehmer ist in Kenntnis des Inhalts dieser Beilagen und verpflichtet sich dazu, die zeitlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben dieser Unterlagen zu erfüllen. Betreffend der erst in weiterer Folge nachzureichenden Förderzusage des Bundes, des Landes Steiermark und der EU gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die in der Präambel dieses Vertrags genannten Summen von Bund, Land Steiermark und EU auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden (Ministerratsbeschluss des Bundes laut Anhang A). Auf Punkt 8.1 wird ausdrücklich verwiesen.

Die Anlage „A“ umfasst:

- Bestätigung des Internationalen Verbandes, dass Special Olympics Österreich mit der Austragung der Veranstaltung beauftragt ist.
- Ministerratsbeschluss des Bundes
- Zeitplan der Veranstaltungen
- Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft m.b.H.
- Gesellschaftervertrag
- Vereinsstatuten
- Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis
- Budgetplan 2013 bis 2017
- Förderzusagen der EU (wird nachgereicht)
- Förderzusage des Bundes (wird nachgereicht)
- Förderzusage des Landes Steiermark (wird nachgereicht)
- Förderzusage der Region Schladming (wird nachgereicht)

Die Anlage „B“ umfasst:

Abrechnungsrichtlinie – Subventionsordnung der Stadt Graz,
in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006)

2. Inkrafttreten, Art und Höhe der Förderung

2.1. Diese Vereinbarung tritt mit der rechtsgültigen Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.

2.2. Die Netto-Gesamtkosten für das in Punkt 1 beschriebene Vorhaben betragen

€ 23.084.000,00

(Euro dreiundzwanzigmillionenvierundachtzigtausend).

2.3. Für das in Punkt 1 beschriebene Vorhaben gewährt die Förderungsgeberin eine Förderung bis zu einem Maximalbetrag von

€ 2.200.000,00

(Euro zweimillionenzweihunderttausend).

Bei den von der Förderungsgeberin gemäß Punkt 2.3. gewährten Gesamtförderungsmitteln handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung der oben genannten Kosten, noch durch dazukommende Finanzierungskosten und Mehrwertsteuer, noch durch irgend einen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

2.4. Die für das Vorhaben gemäß Punkt 1 genannte Förderung der Förderungsgeberin gemäß Punkt 2.3. wird mit Verweis auf Punkt 8.1 unter der Voraussetzung geleistet, dass folgende zusätzliche Förderungen für dieses Vorhaben geleistet werden:

2.4.1. EU € 3.000.000,00

2.4.2. Bund in Höhe von € 5.000.000,00

2.4.3. Land Steiermark € 5.000.000,00

2.4.4. Region Schladming € 800.000,00

Die Förderverträge dieser übrigen Fördergeber sind der Förderungsgeberin nachzureichen, da EU, Bund und Land Steiermark erst im Jahr 2015 als Fördergeber auftreten werden.

2.5. Verringern sich die Förderbeiträge von Bund, Land Steiermark und Region Schladming gemäß Punkt 2.4., so reduzieren sich die Beiträge der Förderungsgeberin aliquot.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1. Die Förderungsgeberin überweist den Förderungsbetrag auf das Konto des Förderungsnehmers IBAN: AT62 4303 0000 3027 1061, BIC: VBOEATWWROT lautend auf „Verein Special Olympics World Winter Games 2017“.

3.2. Die in Punkt 2.3. angeführten Förderungsmittel des Förderungsgebers werden nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Punkt 2.1. und nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Möglichkeiten und entsprechend dem jeweiligen Bedarf in Teilraten im Zeitraum von 2014 bis 2017 ausbezahlt, wobei die

1. Rate von € 300.000,00 bereits mittels Stadtsenatsbeschluss der Stadt Graz vom 23.8.2013 ausbezahlt wurde.

2. Rate März 2014 € 175.000,00 nach Inkrafttreten d. Fördervereinbarung

3. Rate Juni 2014 € 200.000,00

4. Rate März 2015 € 150.000,00

5. Rate Juni 2015 € 200.000,00

6. Rate Jänner 2016 € 625.000,00

7. Rate Jänner 2017 € 330.000,00

8. Restrate € 220.000,00 nach Gesamtabrechnung*

Gesamt: € 2.200.000,00

Vor Anweisung der 5. Rate sind der Fördergeberin die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegenden Beschlüsse der in Punkt 2.4. genannten Förderungsgeber nachzureichen.

*) Die Auszahlung der letzten Rate in Höhe von € 220.000,00 erfolgt erst nach Vorlage einer Gesamtabrechnung, welche den gesamten Förderbedarf nachweist.

Vor Anweisung der jeweiligen Rate ist ein Bedarfsplan vorzulegen.

3.3. Die Anweisung der jeweils nächsten Rate erfolgt unter der Voraussetzung, dass die mit den vorangegangenen Raten ausbezahlten Förderungsmittel ordnungsgemäß entsprechend Punkt 4 abgerechnet sind, sowie die in Punkt 4 vorgesehenen Berichte erstattet und von der Förderungsgeberin angenommen wurden.

4. Abrechnung und Berichtlegung

- 4.1. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung sind der Förderungsgeberin bis zu dem im Zusageschreiben angeführten Termin Originalbelege (Rechnungen und Zahlungsnachweise usw.), die in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen, vorzulegen.
- 4.2. Der Förderungsnehmer erklärt die Abrechnungsrichtlinie, Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 9. Dezember 1993, mit der Richtlinien für die Gewährung von Subventionen festgelegt werden (Subventionsordnung) in der Fassung des GR-Beschlusses vom 29.6.2006 (Wirksamkeit 1.8.2006) einzuhalten.
- 4.3. Die Vorlage der Abrechnung hat an das Sportamt der Stadt Graz, 8011 Graz, Stadionplatz 1, zu erfolgen. Im Vorlageschreiben ist die Geschäftszahl des gegenständlichen Vertrages anzuführen.
- 4.4. Bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres sind eine Zwischenabrechnung und ein Zwischenbericht vorzulegen, bis 30. November 2017 sind eine Gesamtabrechnung und ein Abschlussbericht vorzulegen.
- 4.5. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Abrechnung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie von der Förderungsgeberin genehmigt worden ist.
- 4.6. Gleichzeitig mit der Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises der jeweiligen Rate entsprechend dem im Zuweisungsschreiben angeführten Termin hat der Förderungsnehmer einen schriftlichen Bericht über den Fortgang der Vorbereitungen für die Austragung der geförderten Veranstaltung bzw. deren Durchführung vorzulegen.

5. Veröffentlichungen

- 5.1. Schriftliche Veröffentlichungen über das Projekt seitens des Förderungsnehmers sind der Förderungsgeberin innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Veröffentlichung zur Kenntnis zu bringen.
- 5.2. Der Förderungsnehmer hat das Logo der Stadt Graz entsprechend den Corporate Design Vorgaben der Stadt Graz auf allen schriftlichen Unterlagen bzw. öffentlichen Präsentationen (z.B. Briefpapier, Plakate, Broschüren, Poster, Transparente etc.) anzubringen.

6. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Förderungsnehmer hat die in der Anlage ersichtlichen „Bewilligungsbedingungen und –auflagen“ und die „Subventionsordnung“ gelesen und nimmt zur Kenntnis, dass diese einen integrierenden und verbindlichen Vertragsbestandteil darstellen, soweit sie nicht mit dem Inhalt und Wesen der gegenständlichen Vereinbarung im Widerspruch stehen.

7. Besondere Fördervoraussetzungen

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich förderbare Gehalts- und Reisekosten am vergleichbaren Gehaltsschema der Stadt Graz zu orientieren haben.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Vertragsparteien schließen diese Fördervereinbarung unter der Voraussetzung der planmäßigen Abwicklung der Special Olympics World Winter Games 2017 gem. Punkt 1. Die Vertragsparteien sind sich im Klaren darüber, dass die Subventionen der öffentlichen Hand nach dem Verteilungsschlüssel laut dem Finanzierungskonzept der Bewerbungsunterlagen (gesamt € 23.084.000,00) Voraussetzung für die Durchführung der Special Olympics World Winter Games 2017 und der Pre Special Olympics World Winter Games 2016 in Graz und Schladming sind. Sollten die Förderungsverträge mit Bund, Land Steiermark und EU aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommen, sind die durch die Stadt Graz gewährten Förderungen rückzugewähren soweit sie nicht bereits zweckgebunden durch den Verein eingesetzt worden sind.
- 8.2 Die Vertragsparteien übernehmen nach Abschluss des Fördervertrags mit dem Bund durch den Förderungsnehmer ausdrücklich die Formulierung und die Konditionen des Bundesfördervertrags. Dies gilt für alle Abreden dieses Bundesfördervertrags, sofern nicht die vertraglichen Hauptleistungspflichten dieses Vertrags zwischen der Fördergeberin und dem Fördernehmer betroffen sind.
- 8.3 Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung und der Anlage A und B bedarf der schriftlichen Form.
- 8.4 Für den Fall, dass einzelne Punkte dieses Vertrages aus welchen Gründen immer unwirksam oder tatsächlich undurchführbar sein sollten, berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine

solche, welche dem Ziel und Zweck des Vertrages nach dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

- 8.5 Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Graz.
- 8.6 Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift die Förderungsgeberin und der Förderungsnehmer erhalten.
- 8.7 Die rechtliche Grundlage für diese Fördervereinbarung ist die Subventionsordnung der Stadt Graz.

Beilagen Anlage A
 Anlage B
 Subventionsordnung
 Anhang A der Subventionsordnung – Richtlinien für die Abrechnung von
 Subventionen

DIE FÖRDERUNGSGEBERIN

DER FÖRDERUNGSNEHMER

Für die Stadt Graz:
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses
vom 14.11.2013, GZ: A 13 – 019150/2011-37
GZ: A 8 – 6640/2013-36)

Für den Verein Special Olympics
World Winter Games 2017:

Der Bürgermeister:

.....

.....

Gemeinderat/-rätin

Gemeinderat/-rätin

.....

.....

Graz, am